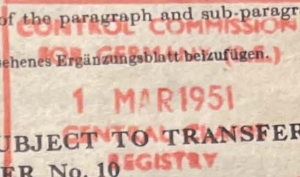


This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.



**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

**Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens**

(a) Land ..... (b) Kreis ..... (c) Gemeinde .....

**Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers**

(a) Surname (in Block Capitals) ..... **MICHAEL** ..... (b) Christian Name(s) **Hedwig Helene**  
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) ..... Vorname(n) .....

(c) Address **Harpending Douglas Road 15** .....  
 Anschrift .....

(d) Date and Place of Birth **Dortmund 23. Dezember 1872** ..... (e) Nationality **Deutsch**  
 Geburtsdatum und Geburtsort ..... Staatsangehörigkeit .....

(f) Employment ..... (g) Identity Card No. **BKFP 128:4**  
 Beruf ..... Ausweis-Nummer .....

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim  
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

**I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN**

- (a) Description of Property.  
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Estimated value at date of deprivation.  
 Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- b) Location of Property  
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register  
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—  
 Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?  
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?  
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?  
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details  
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation  
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

23.000

(a) Description of Property  
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Kisten mit Leinwand, Seiden, Glaservice, Essservice, 3 Perserleppiche

(b) Location of Property  
Örtliche Lage des Vermögens

werden. Die Kisten sind zu Berthold Jacoby gekommen in von dort zwangsweise versteigert worden, ohne mein Wissen und ohne meine Einwilligung

(c) Registration (if any)  
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—  
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

nein

(ii) Sold under duress?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

ja

(iii) If the latter, what payment was made?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

Keine Gegenleistung ist gewährt

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Olto Thies Hamburg Börsenbrücke 6

Bemerkung:  
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed  
Unterschrift

Hedwig Michael

Date  
Datum

27. Februar 1951

1 eichener Schrank.  
1 Naehmaschine Naumann.

1 Frack mit Weste.  
1 schwarzes Abendkleid.  
3 Damenmäntel.

Hedwig Michael.

Eingegangen  
am 27. DEZ 1951  
mit 1 Anlagen

23.12.51.  
"Manorside".  
15, Douglas Road.  
Harpenden, Herts. Englan

5 X

24 Person

An das Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht, Hamburg.



Aktenzeichen V/Z 5787 -L-

Bezug: Ihr Schreiben vom 3.12.51.

File LA H. 9

Beueglich des Verfahrens meiner Haushaltungsgegenstaende:

Es ist nicht ganz einfach, Ihrer Aufforderung nachzukommen, eine listenmaessige Aufstellung meines Hausstandes zu machen. Ich habe als Grundlage eine bleistiftgeschriebene Packliste von Julius Jacoby genommen und habe die einzelnen Positionen teilweise zusammen gezogen. Ich moechte diese Liste nicht gern aus Haenden geben, wenn die Behoerde hierauf nicht besteht. Ich moechte fast annehmen, dass das Formular AF/C auch Einzelheiten enthaelt, die aufschlussreich sein duerften. In diesem Zusammenhang moechte ich bemerken, dass ich leider keine Kopie dieses Formulars habe und wuerde der Ordnung halber dankbar sein, wenn ich eine Kopie dieses Formulars haben koennte. Unterlagen betreffend der Werte habe ich natuerlich nicht und es ist mir nicht klar, in welcher Weise Sie ich die "Angemessenheit der von mir angegebenen Reichsmarkwerte" begnuenden soll. Ich hoffe daher, dass die angeschlossene Liste Ihnen genuegen wird.

Ich danke Ihnen fuer den Hinweis, dass die Sache meines Wertdepots und des Giro Kontos von The Jewish Trust Corporation geklaert werden kann und ich habe mich mit gleicher Post an diese Organisation gewandt.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme betreffs Wiedergutmachung meines enteigneten Haushaltes und moechte bemerken, dass die Forderung von R.M. 21,873 eine sehr niedrige Entschaedigung fuer mich bedeutet und ich mir nicht darueber klar bin, wie dieser Betrag in D.M. umgelegt wird. Bitte informieren Sie mich hierueber. Mein Gedankengang bei dieser Angelegenheit ist, dass zur Zeit meiner Auswanderung R.M. 21,873 ungefaehr £ 1,000 dargestellt haben. Sollte ich mir heute die Artikel wiederkaufen, wuerde diese Summe keineswegs genuegen. Ich muesste also die Summe von ca. £ 1,100 als Minimal Entschaedigung fordern.

2

Specifictation von Hausstandsgut gemaess Packliste.

- 1 eichener Schrank.  
1 Naehmaschine Naumann.  
1 Naehtisch.  
1 Schreibkommode.  
1 completes Kristall  
Glasservice fuer 24  
Personen, incl. Finger-  
schalen und Kristall-  
Karaffen.  
1 Ka freservice fuer 12  
Personen, incl. Mocca-  
tassen.  
1 Meissen Fruchtschale.  
12 kl. Teller.  
8 Teile Kaffegeschirr.  
1 Porzellan Keksdose.  
1 Strandtasche mit Hueten,  
1 Tennisschlaeger.  
1 Oelgemaelde.  
1 Bibliothek.  
1 Kindergarten Inventar.  
1 Perser Teppich 3.20 x 2.10  
1 " " 3.85 x 2.75  
1 " Bruecke 1.70 x 3.20  
1 " " 0.80 x 0.70  
8 Teile Rosshaar Aulege Matrazen.  
4 Matrazen Schoner.  
1 Daunen Steppdecke.  
Bettrolle & Zwischen Stuecke.  
1 Waeshhe Aussteuer bestehend  
zum mindesten aus:  
12 Bettlaken.  
25 Bettbezuengen.  
9 Ueberschlaglaken.  
49 Tisch -und Tafe ltuechern  
verschiedener Groessen.  
78 Servietten.  
86 Hanstuecher, darunter Dama st-  
handtuecher.  
2 Molten Unterlagen.  
1 Tuch Bridge Decke.  
2 seidene Tuecher.  
1 Schlafdecke.  
1 Daunen kissen.  
1 Kiste schwarze Spitzen.  
1 Partie alte echte Spitzen.  
5 Decken.  
1 Partie Brokat Material.  
2 Katsen Naehutensilien.  
1 Opern Glas mit Perlmutter.  
1 Partie Struempfe.  
1 Resie Necessaire.  
3 Teile Uebergardinen.  
1 Fach Uebergardinen.  
3 Frottier Badetuecher.
- 1 Frack mit Weste.  
1 schwarzes Abendkleid.  
3 Damenmaentel.  
9 Kleider.  
4 Roecke.  
8 Blusen.  
1 Porzellan Service fuer 24 Personen.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig -- (20/10)  
Berichtigt durch Beschluß vom 15. April 1953  
ap. Justizinspektor

6

2 WiK. 439/52.  
V/Z. 5787

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

Beschluß. Aufgehoben  
(siehe art. 41)

In der Rückerstattungssache  
der Hedwig Helene Michael,  
"Manorside"  
15, Douglas Road,  
Harpenden, Herts. (England),  
Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Justizoberinspektor  
Greiser, Landgericht Hamburg,  
gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt  
Hamburg - Finanzbehörde - , diese vertreten  
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Rödingsmarkt 83,  
- o 5210 - M 28 - V 117 -  
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) Landgerichtsrat Dr. Urban

am 8. Oktober 1952 beschlossen:

1.) Es wird unter Abweisung weitergehender  
Ansprüche festgestellt, daß der Antrags-  
gegner verpflichtet ist, der Antrag-  
stellerin den Verlust von 15.000,-- RM  
für versteigertes Umzugsgut zu ersetzen.  
Zeitpunkt des Verlustes: 30. März 1943

2.) Der Beschluß ergeht gerichtsgebühren-  
frei; außergerichtliche Kosten werden  
nicht erstattet.

Gründe.

Ausfertg. gem. § 212<sup>b</sup> Z.P.O.  
heute zugestellt an

Hbg./d. 15.10.1952  
Just. Angest.  
Jedler

- 1) Ausfertigung an  
A. Parteien  
mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an  
Landgericht  
f. Vermögens. Kontr.  
Grundbuchamt

14. Okt. 1952  
Zentralamt  
mit CC  
5. FEB 1953  
3) Form B ab zugl

erneut zugestellt gem. Antragsgegner  
Antragsteller  
Antrag v. 15.4.53

Ausfertg. gem. § 212<sup>b</sup> Z.P.O.  
heute zugestellt an Antragsteller

Hbg./d. 22.4.1953  
Just. Angest.  
Jedler

Zusammengefaßt  
28.10.53

15, Douglas Road.  
Harpenden, Herts.  
20th October 1952.

✓ 9

Justizoberinspektor Greiser,  
Landgericht Hamburg,  
Wiedergutmachungskammer.



Ref: Wik: 439/52  
V/Z. 5787.

05210-M 28 + VII7.

Ich bin im Besitz Ihres Schreibens vom 16. ds mit  
Bevor ich auf dies Schreiben eingehe, muss ich Ihnen  
leider mitteilen, am 2. Oktober 1952 dass die Antragstellerin, Hedwig Helene Michael  
in Harpenden, Herts verstorben ist.

Laut gueltigen Willen bin ich, die Unterzeichnete,  
als Testamentsvollstreckerin eingesetzt und bitte teilen Sie mir mit,  
ob und welche Unterlagen Sie benoetigen, sodass der Antrag ohne  
Stoerung weitergeht.

Sobald ich Ihre Antwort habe, werde ich von dem  
Recht der Beschwerde Gebrauch machen.

Es wuerde mich verpflichten, wenn Sie mir Ihre An-  
sicht sagen koennten, ob es wirksamer ist sofortige Beschwerde oder  
Nachpruefungsantrag zu stellen.

Auch wuerde es mich interessieren, zu erfahren,  
wie die Umrechnung von R.M. in D.M. erfolgt, da von diesem Umrech-  
nungsfaktor natuerlich viel fuer mich abhaengt.

Es ist bedauerlich, dass die Antragstellerin  
es nicht mehr erleben durfte, dass die unrechtmassige Entziehung  
fuer sie wieder gut gemacht wurde, da es sie sehr durch Jahre hindurch  
belastet hat, dass ihr ihr Vermoegen auf so unrechtmassige Weise  
entzogen wurde und ich weiss nicht, ob man dieses Gefuehlsmoment ir-  
gendwie mitspielen lassen sollte, wenn es auf die Wiedegutmachung  
herauskommt.

L. V. Michael

Lisbeth V. Michael.

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den 23. Okt. 1952  
✓ 9.

Akte

18

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 439/52  
V/Z. 5787

Berichtigungs - Beschluß

In der Rückerstattungssache

der Hedwig Helene Michael,  
"Manorside", 15, Douglas Road,  
Harpenden, Herts. (England),  
Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Justizoberinspektor  
Greiser, Landgericht Hamburg,  
gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt  
Hamburg - Finanzbehörde, diese vertreten  
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Rödingsmarkt 83,  
- O 5210 - M 28 - V 117 - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, durch folgende Richter:

- 1.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,  
als Vorsitzender
- 2.) Beauftr. Richter Faull,
- 3.) Assessor Fürstenau

am 15. April 1953 beschlossen:

Das Aktivrubrum des Beschlusses vom 8. Oktober 1952 wird  
wie folgt berichtigt:

" Lisbeth Valley Michael,  
"Manorside" 15 Douglas Road, Harpenden, Herts, *England*  
als Administratrix für den Nachlaß der  
verstorbenen Helene Michael,

Antragstellerin

Zustellungsbevollmächtigter: Justizoberinspektor  
Greiser, Landgericht Hamburg. "

(Unterzeichnet:)

Ehrhardt.

Faull.

Fürstenau.

"MANORSIDE."

15 DOUGLAS ROAD.

HARPENDEN, HERTS.

15th July 1953.

HARPENDEN 3495

24

An das Hanseatische Oberlandesgericht.  
5. Zivilsenat.  
Hamburg 36.  
Sévekingsplatz 2.



Sehr geehrter Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Kroenig,

Bez.: 5 Wis 156/53.

Ich danke Ihnen fuer Ihr Schreiben vom 11.7.

Zufaelligerweise ist meine Schwester, Frau Edith Ascher, geb. Michael am 21. ds. zu einem Termin in einer anderen Wiedergutmachungssache geladen. Ich habe Sie gebeten und ermaechtigt, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen und ich hoffe, es wird Ihnen moeglich sein, sie am Dienstag morgen kurz zu sprechen. Sie selber hat einen Termin um 10 Uhr und wenn sie Sie hinterher kurz aufsuchen darf, waere ich Ihnen verbunden.

Wahrscheinlich koennen Sie mit einigen Worten klaeren, worueber wir nun schon eine umfangreiche Akte zusammen geschrieben haben.

Fuer Ihre prompte Rueckaeusserung waere ich Ihnen verbunden. Sollte es Ihnen unmoeglich sein, zur Zeit schriftlich zu antworten, wird meine Schwester, Frau Edith Ascher, sich erlauben, Sie telefonisch um ein kurzes Gehoer zu bitten.

Hochachtungsvoll

L. V. Michael

L. V. Michael.

HARPENDEN 3495

1X

38  
36

"MANORSIDE."

15 DOUGLAS ROAD.

HARPENDEN. HERTS.

19th July 1955.

Hanseatisches Oberlandesgericht.  
5. Zivilsenat.  
Sievekingsplatz 2.  
Hamburg.



Sehr geehrter Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Kroenig,

Aktenzeichen 5 Wis 156/53  
2 Wik 439/52

Az: -M 28 BV 414 -

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 2. Juli und moechte die folgenden Bemerkungen machen:

Ich verstehe, dass man mir DM. 15.000 anbietet .

Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es sich um einen aussergewoehnlich wertvollen Hausstand handelte und dass besonders Perserteppiche einen grossen Prozentsatz diese Wertes darstellten. Diese Teppiche werden im Wert nicht geringer . Ein weiterer Punkt ist, dass ein grosser Teil der Waesche wertvolles neues Leinen (Bett- und Tischwaesche) war und auch hier ist der Wert nicht durch Alter vermindert, wie man wohl mit Recht bei gebrauchten Moebeln etc. argumentieren koennte.

Ich bin daher der Ansicht, dass ein Betrag von mindestens D.M. 25.000 eine einigermassen annehmbare Entschaedigung darstellen wuerde und bitte Sie, in dieser Linie weiter fuer mich zu verhandeln.

Ich sehe Ihrer baldigen Rueckaeusserung mit Interesse entgegen.

Mit vorzueglicher Hochachtung

L.V. Michael

Lisbeth Valerie Michael.

zu 1+2 ab  
am 23. JULI 1955

V. 22. VII. 55

1) Erwiderung;

2) Ihre Schreiben vom 19. Juli kann man als an das Senat mit juristischer Schriftsatz anprechen werden. Es ist ohne Verlusten des Deutschen Reiches zum Stellung nehmen inbetracht Falls diesen mit Ihrem Vorschlag nicht folgt muessen ich Ihre Beschwerde untersuchen werden

3) Abschrift an Ag von Entloehnung bis 20. VIII

(Sitten)

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

5. Zivilsenat

5 WiS 156/1953  
2 WiK 439/1952

*Verf. act. 46, Selby, den 28. März 1956*

47

*Wille  
Just.-Simp.*

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache  
Lisbeth Valley Michael,  
"Manorside" 15 Douglas Road, Harpenden,  
Herts., England,  
als Administratrix für den Nachlaß der  
verstorbenen Helene Michael,  
Zustellungsbevollmächtigter: Justizamtman  
Greiser, Landgericht Hamburg,

*Abvermerk 2. act. 42 R.*

Antragstellerin,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg - Finanzbe-  
hörde -, diese vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Hamburg, Rödings-  
markt 83,  
- M 28 BV 414 -,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,

5. Zivilsenat, am 8. Oktober 1955

unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Vizepräsidenten Dr. Vogler,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube

Wü.

b e s c h l o s s e n :

- 2 -

*Gesehen.*  
Hamburg, den 5. 7. 56.  
Der Landgerichtspräsident

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 8. Oktober 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich folgender Sachverhalt:

Das Umzugsgut der jüdischen Antragstellerin, bestehend aus 7 Kisten und 3 Kollis, das im Lager der Firma Jakoby eingelagert war, wurde auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Deutschen Reich eingezogen und am 30. und 31. März 1943 durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Hamburg versteigert. Es erbrachte einen Versteigerungserlös von RM 7.092,--. Der Nettoerlös wurde an die Oberfinanzkasse Hamburg überwiesen. Das Versteigerungsprotokoll ist vorhanden (Akte des Lager- und Versteigerungshauses des Amtsgerichts Hamburg 57 DR 11/47).

Die Antragstellerin hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung angemeldet. Sie schätzt den Wert ihrer Sachen auf RM 21.873,--.

Die Wiedergutmachungskammer hat am 8. Oktober 1952 folgende Entscheidung beschlossen:

- "1. Es wird unter Abweisung weitergehender Ansprüche festgestellt, daß der Antragsgegner

verpflichtet ist, der Antragstellerin den Verlust von ~~RM 15.000,--~~ für versteigertes Umzugsgut zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes: 30. März 1943.

- 2. Der Beschluß ergeht gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet."

Gegen diese Entscheidung, welche dem Zustellungsbevollmächtigten der Nachlaßverwalterin der inzwischen verstorbenen Hedwig Helene Michael am 22. April 1953 zugestellt worden war, hat diese am 21. Juli 1953 rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführerin steht auf dem Standpunkt, daß der Antragsgegner zur Zahlung des Schadensersatzes in DM hätte verurteilt werden müssen.

Die Beschwerde mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen. Die Entscheidung des Landgerichts entspricht, indem sie die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe des Wertes des Umzugsgutes zur Zeit der Entziehung feststellt, der damaligen Rechtsprechung des Senats. Der Senat hat indes aus Gründen der Prozeßökonomie im Einverständnis der Parteien zunächst von einer Entscheidung über die Beschwerde abgesehen, um eine gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage abzuwarten. Gesetzlich geregelt ist die Frage des Schadensersatzes bisher noch nicht. Dagegen hat nunmehr das Oberste Rückerstattungsgericht zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich auf Grund Art. 26 Abs.2 REG zu leistenden Schadensersatzes bestimmte Grundsätze entwickelt (SRC 53/719 vom 28.1.1955). Der Senat hält es

im Interesse einer einheitlichen Regelung für richtig, diese Grundsätze anzuwenden. Danach bezweckt Art. 26 Abs. 2 die Wiederherstellung des Vermögenszustandes, der ohne die Entziehung beim Berechtigten heute bestünde. Mit Rücksicht darauf, daß bei der Naturalrestitution die Vermögensgegenstände mit ihrem jetzigen Wert an ihre Eigentümer zurückübertragen werden, ist derjenige Wert zu Grunde zu legen, "den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre". Zu ersetzen ist mithin weder der Wiederbeschaffungswert noch der sogenannte Gebrauchswert, d.h. derjenige Wert, den die Sachen speziell für den Geschädigten haben. Gemeint ist vielmehr der objektive heutige Wert.

Das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone hat ferner in seiner o.a. Entscheidung ausgesprochen, daß Leistungsurteile gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich im allgemeinen angebracht sind, wenn auch eine Vollstreckung aus diesen Urteilen zur Zeit nicht erfolgen kann.

Vogler. Krönig. Unglaube.



Für richtige Abschrift:

*Heubank*, Justizassistent  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an  
1. 2x Par.  
2.

- mit Q: bezw. Zust. Urk.
- Je zwei Abschr. ab an
- ✓ a) f. d. Akte
- ✓ b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg.
- ✓ c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
- ✓ d) Zentralamt Bad. Nennndorf (begl.) mit C. B. 16.
- ✓ e) OLG Rat Dr. Krönig
- ✓ f) Rechtsamt Hbg. Rathau
- Je eine Abschr. ab an
- ✓ g) OLG Rat Dr. Vogler
- ✓ h) " " Dr. Unglaube, Danmann
- ✓ i) RA. Dr. Stoecker, Düsseldorf - o. N. -
- ✓ j) Anwaltsverein Hbg. - o. N. -
- ✓ k) Grundbuchamt
- ✓ m) Amt f. Verm. Kontr.

am 27. 10. 1955

Heinrich Bobsien  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36, Drehbahn 36  
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 8. Mai 1956

*eing. 12. Mai 1956*  
*L. Hobsien*

An das

Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer,  
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

M i c h a e l i s

gegen

Deutsches Reich

2 WiK 439/52 V/VI Z 5787-1-

Zum Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 12. 4. cr. erstatte ich folgendes Gutachten:

Nach dem Akteninhalt sind die s.Zt.entzogenen Gegenstände durch die Gerichtsvollzieherei Hamburg, versteigert worden. Der Nettoerlös betrug RM. 6 838.90. Nach dem vorliegenden Verzeichnis enthielt das Umzugsgut u.a. echte Teppiche und Brücken und reichlich Wäsche und Garderobe. Die für die Teppiche und Brücken derzeit erzielten Erlöse sind als wirklich gut zu bezeichnen. Die nunmehr hierfür geforderten Preise dürften als übersetzt anzusehen sein. Zum Zeitpunkt der Versteigerung wurden für derartige Gegenstände infolge der Warenknappheit und eines gewissen Überhang an Geldern besonders gute Preise erzielt. Die heute dafür anzusehenden Wertedürften kaum den doppelten oder noch höheren Werten entsprechen. Auch die angesetzten Preise für Haushaltsgegenstände, ganz besonders aber getragene Garderoben, liegen m.E. nach zu hoch. Gebraucher Hausrat jeglicher Art besitzt immer nur noch einen Bruchteil seines ehemaligen Anschaffungswertes. Neu angeschaffte Gegenstände verlieren schon mit dem Übergang von Verkäufer auf den Käufer einen Prozentsatz ihres eben dafür gezahlten Preises. Den heutigen objektiven Wert der der Antragstellerin entzogenen Hausratsgegenstände, wie sie auf Blatt 15-16 der Akte act.1 aufgeführt sind, unter Berücksichtigung eines Abschlages "alt für neu " setze ich auf

DM. 12 923.--

fest.

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Liste Blatt 15-16 act.1. aufgeführt. Dabei muß ich betonen, daß eine Schätzung von Gegenstände, die bei einer Schätzung nicht mehr vorhanden sind, immer nur eine Konstruktion sein kann. Trotzdem habe ich versucht, alle Belange größtmöglichst zu berücksichtigen.

*Bobsien*

Gerichtsvollzieher

- ✓ 1) Botsien am 11. 5. 56
- ✓ 2) Herr Botsien am 12. 5. 56
- ✓ 3) 12. 5. 56

*zu 1) 2: abger. 15.5.56*

*15.5.56*

*14.6.56*

*17/5/56*

HARPENDEN 348



15 DOUGLAS ROAD,  
HARPENDEN, HERTS.  
22. Mai 1956.

An das Landgericht Hamburg.  
2. Wiedergutmachungskammer.  
Sievekingsplatz.

51

Heinrich Bobsien  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36. Drehbahn 36  
Versteigerungshaus

Hamburg, den 8. Mai 1956.  
An das *ding.* 12. Mai 1956  
Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer,  
H a m b u r g .

2 WIK 439/52 V/VI Z 5787-1-

In der Rückerstattungssache Michaelis gegen Deutsches Reich  
erlaube ich mir die Gerichtsakten mit Gutachten in dreifacher Aus-  
fertigung zurück zu reichen.

An Sachverständigengebühren erlaube ich mir zu berechnen:  
Schätzung 2 Stunden a. Dm 3.-- DM. 6.-- ✓  
Ausarbeitung des Gutachtens " 6.-- ✓  
2 Stunden a. DM 3.-- DM. 12.-- ✓

Einen Gebührenvorschuß habe ich nicht erhalten.

*Heinrich Bobsien*  
Gerichtsvollzieher

*Angehen wie immer*

*Möcher 1 Kammerstein anzubereiten.*

*2575/56*  
*2*

geladen Frau Michael pers. und OFD m. Vrk.  
ab 29.5.56 *Sief*

1956 / 2210 - 600 - 4

~~SACHLICH RICHTIG~~

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.  
Hamburg, den 17. Mai 1956

Der Vorsitzende  
*Jos. J. Roscher*  
Landgerichtsdirektor

Sachlich richtig und festgestellt.

Auszahlen.

Gutachten v. 12.5.56

Kein Vorschuß wegen Kostenfreiheit.

Anweisung ist i. d. Akte vermerkt.

Hamburg, den 17. Mai 1956

*Jos. Timm*  
(Timm)

Justizinspektor

*An die Gerichtskasse abge-  
19.5.56.*

HARPENDEN 3495

52



"MANORSIDE,"  
15 DOUGLAS ROAD,  
HARPENDEN, HERTS.  
22. Mai 1956.

An das Landgericht Hamburg.  
2. Wiedergutmachungskammer.  
Sievekingsplatz.  
Hamburg.  
-----

Betrifft: 2 WiK 439/52 V/VI Z 5787-1-

Justizamtman Greiser.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15. ds. und Anlage vom 8. ds. kann ich mich diesen Argumenten nicht anschliessen und moechte Ihnen folgendes auseinandersetzen:

Wenn ich mir in diesem Lande, in dem ich ja nun bodenstaendig bin, einen Hausrat aehnlicher Art anschaffen will, wuerde der Betrag von DM. 12 923.-- nicht zu einem Bruchteil ausreichen und dieser Betrag wuerde wirklich keine "Wiedergutmachung" darstellen.

Es ist mir mit einem Schreiben vom 22.8. schon einmal DM. 15.000-- geboten worden. Seinerzeit hatte ich aus den obigen Ueberlegungen diesen Betrag abgelehnt und um DM. 25.000-- gebeten. Ich moechte jetzt den Vorschlag machen, weil ich das Geld eiligst benoetige, mir DM. 20.000 -- zuzusprechen, mit welchem Betrag ich mich wegen der Dringlichkeit der Sache zufriedenstellen wuerde.

Ihre umgehende Antwort wuerde mich verpflichten.

Hochachtungsvoll  
*L.V. Michael.*  
Lisbeth Valerie Michael.

Verhandlungstermin

den 19. Juni 1956 10 3/4 Uhr

Hamburg, den 26. Mai 1956<sup>19</sup>  
Der Vorsitzende

der Wiedergutmachungskammer 2)

*Mouner*

*1) d. d. m. 7. 56 (Zim. 633)*  
*Herrn Kanzler u. d. Bk.,*  
*hannoversk. anzubekommen.*

*2575/56*  
*2*

geladen Frau Michael pers. und OFD. m. Vork.  
ab 29.5.56 Sitz

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

Rechtskraftzeugnis  
ist de m A 6.  
auf Grund des Urk. v.  
d. Besch. des Ger. v.  
Ger. (S 706, 2 290) v.  
am 28. Juni 1957 195  
erteilt.

2 WiK 439/52  
V/VI/Z. 5787 - 1 -

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache  
Lisbeth Valley Michael,  
"Manorside" 15 Douglas Road, Harpenden,  
Herts, England,  
als Administratrix für den Nachlass der  
verstorbenen Helene Michael,  
Antragstellerin,

Justizinspektor

- 1) Ausfertigung an:
  - Parteien
  - Beteiligte
 mit Urkunden 28/6.56 D.
- 2) je 1 Abschrift an  
Landesamt  
f. Vermögens. Kontr.  
Grundbuchamt

Zentralamt  
mit CC 16

3) Form B ab zum

Zustellungsbevollmächtigter: Justizamtman  
Greiser, Landgericht Hamburg,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-,  
diese vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion Hamburg, Hamburg, Hartungstr. 5,  
- M 28 BV 414 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergut-  
machungskammer, nach mündlicher Verhandlung  
durch folgende Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2. Landgerichtsrat Faull,
- 3. Assessor Dr. Zimmermann

am 22. Juni 1956 beschlossen:

I. Der Antragsgegner wird verur-  
teilt, an die Antragstellerin wegen  
des

Ausfertg. gem. § 212<sup>b</sup> Z.P.O.  
heute zugestellt an J. Roschmann  
Freisold  
Hbg./d. 5. 7. 1956  
Adler Just. Angest.

5.10.56

- 2 -

des Entzuges von Umzugsgut Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 REG in Höhe von

DM 12.923.-- (zwölftausendneunhundertdrei-  
undzwanzig Deutsche Mark)

zu leisten.

- II. Die weitergehenden Ansprüche der Antragstellerin werden zurückgewiesen.
- III. Die Erfüllung dieses Anspruches richtet sich nach dem künftigen Bundesrückstattungsgesetz.
- IV. Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei; aussergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Hedwig Helene Michael,

Die ursprüngliche Antragstellerin, die während des schwebenden Verfahrens verstorben ist, war jüdische Mitbürgerin im Sinne der abgeschafften nationalsozialistischen Rassegesetzgebung. Sie wanderte 1939 nach England aus. Ihr Umzugsgut, bestehend aus 7 Kisten und 3 Kollis, wurde auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Deutschen Reiche eingezogen und am 30. und 31. März 1943 durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Hamburg versteigert. Der Brutto-Erlös betrug RM 7.092.--. Der Netto-Erlös wurde der Oberfinanzkasse <sup>Hamburg</sup> überwiesen.

Die jetzige Antragstellerin macht als Testamentsvollstreckerin die Schadensersatzansprüche gegen

das

- 3 -

das Deutsche Reich geltend.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 8. Oktober 1952 festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet sei, an die Antragstellerin Schadensersatz in Höhe von RM 15.000.-- zu leisten. Dieser Beschluss wurde auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom Hanseatischen Oberlandesgericht mit Beschluss vom 8. Oktober 1955 aufgehoben mit der Begründung, dass sich nach der inzwischen gewandelten massgebenden Rechtsprechung der von dem Antragsgegner zu leistende Schadensersatz nach dem heutigen objektiven Wert der entzogenen Gegenstände richte und dass das Deutsche Reich entsprechend des so festgestellten Wertes in Deutsche Mark zu verurteilen sei.

Die Kammer hat nach der Zurückverweisung ein Gutachten über den heutigen objektiven Wert der der Erblasserin entzogenen Gegenstände eingeholt. (Bl.50).

Der Gutachter kommt zu einem Ergebnis von DM 12.923.--.

Die Antragstellerin vertritt demgegenüber die Auffassung, dass das entzogene Umzugsgut mindestens DM 25.000.-- wert gewesen sei. Sie verlangt diesen Betrag von dem Antragsgegner.

Nach der Zurückweisung ist vor der Kammer mündlich verhandelt und den Parteien Gelegenheit gegeben worden, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt zu vertreten. Der Antragsgegner war aus dem in der Beschlussformel ersichtlichen Umfange zum Schadensersatz zu verurteilen. Dagegen waren die weitergehenden Ansprüche der Antragstellerin zurückzuweisen.

Da

Da der Verfolgungstatbestand und die ungerechtfertigte Entziehung des Umzugsgutes feststand, hatte die Kammer nach der Aufhebung ihrer ersten Entscheidung nur noch über die Höhe des Schadensersatzes zu befinden. Dieser Schadensersatz richtet sich, da das entzogene Umzugsgut nicht mehr als solches zurückerstattet werden kann, nach seinem heutigen objektiven Wert, wie ihn das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 8. Oktober 1955 näher erläutert hat. Über diesen Wert hat sich ein erfahrener Gutachter geäußert, der der Kammer aus einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle als brauchbarer und objektiver Schätzer bekannt ist.

Das Gutachten des Sachverständigen ist in sich folgerichtig und überzeugend. Der Gutachter hat richtig ausgeführt, dass ein gebrauchter Hausrat niemals denjenigen Wert haben kann, den er im ungebrauchten Zustand gehabt hat. Die Antragstellerin darf auch nicht verkennen, dass sie nach dem vorstehend erläuterten Schadensersatzbegriff nicht den reinen Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umzugsgutes erhält. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass das Gutachten des Sachverständigen den DM-Wert niedriger angibt als ihn die Kammer in ihrem Beschluss vom 8. Oktober 1952 in RM festgestellt hat. Im vorliegenden Falle ist dieser Unterschied nach der Auffassung des erkennenden Gerichts dadurch gegeben, dass die Versteigerung des Umzugsgutes erst im Frühjahr 1943 erfolgt ist. Zu dieser Zeit bestand in Deutschland eine erhebliche Verknappung an Bedarfs- und Hausratsgegenständen durch die bereits erfolgten Bombenangriffe. Weiterhin war im Frühjahr 1943 das Geld durch die Kriegs-

umstände

umstände in seiner Kaufkraft wesentlich entwertet, so dass nach der Kenntnis des Gerichts auf Versteigerungen jüdischen Hausrats sehr viel höhere Preise erzielt worden sind, als es noch in den Jahren 1939/40 der Fall gewesen ist. Die vorliegende Versteigerung ist auch nicht durch einen Auktionator, sondern von einem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Hamburg in den bei diesem Gericht bestehenden Versteigerungsräumen durchgeführt worden.

Nach der vorhandenen Versteigerungsliste handelt es sich bei dem Hausrat im grossen und ganzen um einen mittleren Haushalt, der keine besonderen Wertstücke aufwies. Lediglich die vorhandenen echten Teppiche repräsentierten anteilig den grössten Wert. Diese Teppiche haben nach dem Protokoll einen sehr guten Versteigerungserlös erzielt, der nur wenig unter demjenigen Betrag liegt, der heute für derartige Orientteppiche gezahlt zu werden pflegt.

Aus allen diesen Gründen ist die Kammer der Auffassung, dass das Gutachten des Sachverständigen dem heutigen objektiven Wert der entzogenen Gegenstände entspricht, so dass wie geschehen zu entscheiden war.

Die Kostenfreiheit des Beschlusses folgt aus Art. 63 REG.

Maucher

H. H. H.

Landquiddebat Faull ist wegen Berufung an der Unterszeichnung verhindert.

Maucher

64

HARPENDEN 3495

2x

"MANORSIDE."

15 DOUGLAS ROAD.

HARPENDEN. HERTS.  
24. September 1956.

An das Landgericht Hamburg.  
2, Wiedergutmachungskammer.  
Sievekingsplatz.  
Hamburg.



1x ab mit Br.  
an Ag. am  
10. OKT. 1956

Betrifft:- 2 Wik 439/52.  
V/VI/Z.5787-1-

Sehr geehrter Herr Justizamtman Greis

Ich bin im Besitz Ihres Schreibens vom 5. Juli 1956 und dem Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 22. Juni 1956.

Ich kann mich diesem Beschluss nicht anfüegen und moechte im Folgenden meine Argumente und meinen Gegenvorschlag unterbreiten:

H aette ich mich im September 1955 entschlossen, den Vorschlag von D.M.15,000 anzunehmen (Ihr Schreiben vom 22.8.55) wuerde ich einen Teil dieses Geldes schon haben und der deutsche Staat wuerde eine vertragliche Verpflichtung haben, mir den fehlbetrag zu zahlen. Ich lehnte diesen Vorschlag mit meinem Schreiben vom 7.9.55 ab und begruendete, dass ich einen hoeheren Betrag fuer angemessen hielte. Ich kann nicht verstehen, dass der Wert des Hausrats seit August 1955 im Werte heruntergegangen sein soll. Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass meine Forderung von D.M. 25,000 zu hoch sei (mein Schreiben vom 7.9.55) sollte man doch als Minimum den Vorschlag vom August 55 als Verhandlungsbasis aufrecht erhalten.

Um diese Sache, die nun schon in der Regelung seit Jahren nicht vorankommt, zum Abschluss zu bringen, wuerde ich darum heute einverstanden sein, den Vorschlag vom August 55 fuer DM.15.000 anzunehmen. Ein rein gefuehlsmaessiges Argument, das ich bisher nicht vorbrachte, ist, das meine verstorbene Mutter sehr gemuetlich verstimmt war, dass diese Sache, die ihr sehr am Herzen lag, nicht geregelt wurde und dass nun ihr vorzeitiger Tod sie nicht erleben liess, in den Besitz einer Entschaedigung zu kommen. Ausserdem moechte ich nicht verfehlen, zu Akten zu geben, dass ich mich mit dem Beschluss, dass dieser Hausrat als "mittlerer Hausrat" klassifiziert wurde, nicht zufrieden geben kann. Das derzeit Ihnen uebergebene Inventar spezifiziert viel "reines Leinen", ein definitiver Wertgegenstand und ein mittlerer Hausrat haette sich wohl mit weniger wertvoller Haushaltswaesche begnuegt. Leinen und die anderen Wertgegenstaende unterliegen auch nicht der Entwertung durch Alter, wie es zweifellos bei Moebeln der Fall ist. Ich moechte, wenn Sie sich nicht meinem Vorschlag im naechsten Absatz anschliessen koennen, nochmals vorschlagen, hier in England eine Bewertung von einer offiziellen Stelle zu erlangen, da ich ja schliesslich hier lebe und mit Werten in England rechnen muss und fuer die vorgeschlagene Summe gemass Ihres Schreibens vom 5.7.56 keinesfalls einen aehnlichen Hausrat erwerben kann.

Um die Sache nun zu einem Ende zu bringen, habe ich mich entschlossen, auf Ihren Vorschlag vom August 1955 zurueck zu kommen und erklare mich einverstanden, eine Summe von D.M.15.000 anzunehmen. Dies

Handwritten marks at the bottom of the page.

schlage ich vor, da das Gericht mir schon einmal diesen Betrag anbot und obgleich es nur eine ungenuegende Entschaedigung ist, ist es doch noch annehmbarer als Ihr Entschluss vom Juli 1956 und ich habe den dringenden Wunsch, diese Sache nun zu einem Ende zu bringen.

Ich setze Ihrer umgehenden Stellungnahme entgegen.

Hochachtungsvoll  
L.V. Michael  
Lisbeth Valerie Michael.

- 1) Abt. auf unueberlegtes Schreiben einwirken, das die Schreiben als "sofortige Beschwerde" gegen den Bescheid v. 22. 6. 56 angesehen und daher dem Haus. O.L.G. zur Entscheidung vorgelegt wird.
- 2) U. mit Akten dem Haus. Oberlandesgericht S. Zivilsenat

zur Entscheidung der sofortigen Beschwerde der Autokapitallerie vorgelegt.

Hamburg, den 10. Okt. 1956  
Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer  
Der Vorsitzende



Moeller

Abau OFD  
17.10.56

1) Beschwerde-Beauftragter kann gegen einfordern.

2) 1 Akt.

12.10.56

~~15/11~~

5 WIS

102 / 19 56

Berichterstatler: Herr hat ...

10. OKT. 1956

Meyer

66



An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz ( mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 102/56 -

2 WiK 439/52

M i c h a e l

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

*2 x ab am Anf. pers. 30. OKT. 1956*

erkläre ich für den Antragsgegner auf die Auflage des Senates vom 12.10.1956:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 24.9.1956 ist unbegründet; ich beantrage, sie zurückzuweisen.

Die Antragstellerin rügt die Höhe des von der Kammer festgesetzten Schadensersatzbetrages und ist der Ansicht, daß das entzogene Umzugsgut mindestens DM 25.000,-- wert gewesen sei. Insbesondere habe die Wiedergutmachungskammer zu Unrecht angenommen, daß es sich um einen mittleren Hausstand gehandelt habe.

Die Wiedergutmachungskammer hat den heutigen Wert des Umzugsgutes durch einen Sachverständigen schätzen lassen, der von den noch vorhandenen Versteigerungsunterlagen ausgegangen ist. Er hat die Höhe seiner Schätzung eingehend begründet. Die Antragstellerin hat gegen das Gutachten Einwendungen nicht erhoben. Die in der Beschwerdebegründung vorgetragene allgemeinen Gesichtspunkte vermögen nicht zu überzeugen.

Ich bin deshalb auch nicht in der Lage, den Vorschlag der Antragstellerin, ihr vergleichsweise DM 15.000,-- zuzuerkennen, zu entsprechen.

Im Auftrag  
*Eikmeier*  
(Eikmeier)  
Regierungsrat

*1) Bericht Lager u. n. Versteigerungsplan des  
Auktionshauses Hamburg 57 DR 11/47 unter "alt" unfordern.  
(vgl. vordere Aktenübersicht)*

*2) Wz.*

*15/11*

*31. 10. 56*

*gut / bef. am  
- 1. NOV. 1956*

In der Rückerstattungssache +)

"MANORSIDE,"  
15 DOUGLAS ROAD,  
HARPENDEN, HERTS.  
TEL. HARPENDEN 3495

74

7.12.56.

Herr Justizamtmann Greiser,  
Landegericht Hamburg,  
Hanseatisches Oberlandesgericht.  
5. Zivilsenat.

von Herrn J.A. Greiser

übergeben  
10. Dez. 1956

Betr. 5 WIS 102/56  
2 Wik 439/52

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 29. Nov. 56 und  
Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgericht vom  
12. 11. 56 und diesbezugliches Schreiben vom 24. 11. 56.

Darf ich Sie um Aufklaerung bitten, wann der  
Betrag von D.M. 12,923 -- nun ueberwiesen wird.

Ich sehe Ihrer Rueckantwort entgegen.

Hochachtungsvoll

L.V. Michael.

Lisbeth Valerie Michael.



*V.*  
Mitteilung an L.V. Michael, dass die Erfüllung  
seiner Forderung sich nach dem künftigen Bescheid,  
Widerspruchsgesch. richtet, mit dem Teil III des Beschlusses  
des Landgerichtes vom 22.6.1956 bereits angeprochen worden  
ist, welches kann zur Zeit nicht gezahlt werden.

12.12.56

ab an Fr. Michael  
am 13. 12. 56 Lia.

Der Beschluß vom 12.11. 1956 ist rechtskräftig

Hamburg, den 7. MRZ 1957

Die Geschäftsstelle  
Hanseatischen Oberlandesgerichtes